

NATIONALRAT

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)

Sitzung vom 12./13. Januar 2017

14.088s Altersvorsorge 2020. Reform

Anfrage NR Weibel: Auswirkungen der modifizierten Ausgleichskonzepte „Ständerat modifiziert“ und „Nationalrat modifiziert“

Die beiden modifizierten Ausgleichskonzepte weisen die folgenden Eckwerte auf:

	Ständerat modifiziert	Nationalrat modifiziert
Koordinationsabzug	40% des Jahreslohns Minimum: 14 100.- Maximum: 21 150.-	Aufgehoben
Beginn der Altersvorsorge	Alter 21	Alter 25
Altersgutschriftensätze	21-24: 5% 25-34: 7% 35-44: 11% 45-54: 18% 55-65: 18%	25-34: 5% 35-44: 8% 45-54: 13,5% 55-65: 13,5%
Dauer Übergangsgeneration	20 Jahre	20 Jahre
Ausgleichmassnahmen in der AHV	Keine	Keine

Effektive Kosten der verschiedenen Ausgleichskonzepte im Jahr 2030

In Millionen Franken, zu Preisen von 2016	SR	NR	SR mod.	NR mod.
Langfristige Ausgleichsmassnahmen	1 500	4 300	2 000	2 400
Übergangsgeneration	350	300	350	300
Aufhebung Zuschüsse Altersstruktur	-	-150	-	-
AHV-Zuschlag und Plafondserhöhung	1 400	-	-	-
Total	3 250	4 450	2 350	2 700
<i>in % AHV-Lohnsumme der BVG-Versicherten</i>	<i>0,8%¹</i>	<i>1,1%</i>	<i>0,6%</i>	<i>0,7%</i>

Berechnungsgrundlagen: AHV-Einkommensdaten 2013 (IK-Register 2013), volkswirtschaftliche Referenzwerte des Bundesrates vom 9.6.2016, Bevölkerungsszenario A-00-2015, Pensionskassenstatistik BFS, Inkrafttreten der Reform per 1.1.2018.

¹ Inkl. AHV-Beitragserhöhung von 0,3%

Beiträge und Altersrente (AHV und BVG) gemäss geltendem Recht sowie Mehrbeiträge und Rentenveränderungen für verschiedene Ausgleichskonzepte nach Lohnniveau und Alter bei Inkrafttreten der Reform

Alter bei Inkrafttreten	Geltendes Recht		Mehrbeiträge und Rentenveränderungen gegenüber geltendem Recht für Einzelpersonen							
			Ständerat		Nationalrat		Ständerat modifiziert		Nationalrat modifiziert	
	Beiträge bis Referenzalter	Rentenbetrag pro Jahr	Mehrbeiträge bis Referenzalter	Rentendifferenz pro Jahr	Mehrbeiträge bis Referenzalter	Rentendifferenz pro Jahr	Mehrbeiträge bis Referenzalter	Rentendifferenz pro Jahr	Mehrbeiträge bis Referenzalter	Rentendifferenz pro Jahr
39 Jahre										
25 000	65 895	18 227	31 310	2 479	65 355	3 780	31 840	1 769	64 105	3 705
40 000	142 235	26 271	39 205	2 421	67 765	3 453	41 365	1 869	65 765	3 333
55 000	230 735	33 999	22 103	735	58 015	2 268	25 243	302	55 265	2 103
70 000	319 235	41 355	25 343	270	48 265	1 083	30 493	17	44 765	873
84 600	405 375	48 575	28 496	- 182	38 775	- 71	35 603	- 261	34 545	- 324
44 Jahre										
25 000	53 633	18 227	26 703	2 225	55 868	3 211	27 608	1 515	55 868	3 211
40 000	117 773	26 271	33 068	2 089	57 428	2 833	35 828	1 537	57 428	2 833
55 000	192 473	33 999	17 823	528	48 428	1 693	21 788	94	48 428	1 693
70 000	267 173	41 355	20 088	18	39 428	553	26 288	- 236	39 428	553
84 600	339 881	48 575	22 292	- 478	30 668	0	30 668	- 557	30 668	- 557
49 Jahre										
25 000	40 489	18 227	20 251	1 860	41 636	2 357	20 441	1 085	41 636	2 357
40 000	89 479	26 271	24 761	1 626	41 921	1 902	25 721	930	41 921	1 902
55 000	146 629	33 999	12 661	268	34 046	830	14 066	0	34 046	830
70 000	203 779	41 355	13 951	- 287	26 171	0	16 316	0	26 171	0
84 600	259 405	48 575	15 207	- 827	18 506	0	18 506	0	18 506	0
54 Jahre										
25 000	27 345	18 227	13 800	1 496	27 405	1 503	13 275	656	27 405	1 503
40 000	61 185	26 271	16 455	1 164	26 415	972	15 615	324	26 415	972
55 000	100 785	33 999	7 500	840	19 665	0	6 345	0	19 665	0
70 000	140 385	41 355	7 815	840	12 915	0	6 345	0	12 915	0
84 600	178 929	48 575	8 122	840	6 345	0	6 345	0	6 345	0

Berechnungsgrundlagen: Goldene Regel, Rentensystem 2016, vollständige Karrieren mit konstantem Lohnniveau; AHV-Rente ohne Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften, wobei das Lohnniveau dem für die Rentenberechnung massgebenden Einkommen entspricht; BVG-Beiträge: nur BVG-Altersgutschriften (BVG-Minimum); BVG-Rente: nur Obligatorium (BVG-Minimum).

1. Unterschiede zum Grundmodell

• Ständerat modifiziert

Das Modell "Ständerat modifiziert" unterscheidet sich vom Modell, welches vom Ständerat beschlossen wurde, in den folgenden Punkten:

- Im Modell "Ständerat modifiziert" fehlen wesentliche Elemente des Grundmodells des Ständerates. Das Modell des Ständerates basiert auf der Überlegung, dass nicht nur für die Senkung des BVG Umwandlungssatzes eine Kompensation vorgesehen müsse sondern auch für weitere Auswirkungen der Reform, insbesondere der Erhöhung des Rentenalters der Frauen sowie zu Schliessung von Vorsorgelücken, von denen ebenfalls in erster Linie Frauen betroffen sind. Damit diese Massnahmen rasch greifen können und solidarisch finanziert werden, sollen diese Massnahmen nach dem Willen des Ständerates nicht im Rahmen des BVG sondern durch einen Rentenzuschlag in der AHV sowie eine Erhöhung des Rentenplafonds für Ehepaare realisiert werden. Im Modell "Ständerat modifiziert" sind jedoch weder der AHV-Zuschlag und die Erhöhung des Ehepaarplafonds noch die entsprechende Finanzierung durch eine Erhöhung der Lohnbeiträge vorgesehen. Unter der Annahme, dass die Beschlüsse zur Witwenrente und der Kinderrente AHV im Grundmodell des Ständerates auch im Modell "Ständerat modifiziert" übernommen werden, liegt der Ausgleichsfonds im Jahr 2030 bei 102 Prozent der Jahresausgabe während er im Grundmodell 111 Prozent einer Jahresausgabe beträgt. Dies weil die zusätzlichen Lohnbeiträge, die im Grundmodell Ständerat ab 2021 erhoben werden, aber im Modell "Ständerat modifiziert" wegfallen, die Kosten für AHV-Zuschlag und Erhöhung des Ehepaarplafonds bis über das Jahr 2035 hinaus finanzieren.
- Die Altersgutschriften liegen ab dem Alter 45 konstant bei 18 Prozent. Damit kann auf der einen Seite verhindert werden, dass die Arbeitnehmenden ab 55 Jahren höhere BVG-Kosten auslösen als die nächst jüngere Altersgruppe. Auf der andern Seite werden die Beiträge der Altersgruppe 45 - 54 gegenüber dem Grundmodell um 2 Prozentpunkte erhöht. Gegenüber der geltenden Ordnung ergibt sich eine Erhöhung um 3 Prozentpunkte, die wegen der Senkung des Koordinationsabzuges auf einem höheren versicherten Einkommen zur Anwendung kommen. Die neue Staffelung erklärt, weshalb die Beiträge in der Altersgruppe 44 im Modell "Ständerat modifiziert" im Vergleich zur geltenden Ordnung erheblich höher sind als im Grundmodell des Ständerates und dies, obwohl die zusätzlichen AHV-Beiträge zur Finanzierung von Zusatzbeitrag und Erhöhung des Ehepaarplafonds wegfallen. Der Wegfall dieser Beiträge ist wiederum ursächlich dafür, dass die Beitragsdifferenzen zur geltenden Ordnung im Modell "Ständerat modifiziert" teilweise geringer ausfallen als im Grundmodell des Ständerates.
- Die Dauer für die Besitzstandswahrung liegt im Modell "Ständerat modifiziert" bei 20 Jahren. Im Grundmodell des Ständerates beträgt die Übergangsperiode lediglich 15 Jahre. Die Beiträge zur Finanzierung des Besitzstandes werden daher entsprechend länger ausbezahlt werden. Die längere Übergangsperiode ist Voraussetzung dafür, dass die Vorgabe, wonach die maximale nominale Leistungsver schlechterung nicht mehr als 600 Franken pro Jahr betragen darf, eingehalten werden kann.

• Nationalrat modifiziert

Der Unterschied zwischen dem Modell „Nationalrat modifiziert“ und dem Grundmodell des Nationalrates liegt in der wesentlich moderateren Beitragsbelastung in der Altersgruppe 25-44. Die Beiträge in der Altersgruppe 25-34 betragen im Modell Nationalrat modifiziert nur noch 5 statt 9 Prozent, in der Altersgruppe 35-44 noch 8 statt 9 Prozent. Die erklärt

die deutliche Kostendifferenz zwischen dem Grundmodell und dem Modell des Nationalrates.

2. Auswirkungen

- In sämtlichen vorliegenden Modellen kann das Leistungsniveau nach Ablauf der Übergangsperiode ganz oder weitgehend gehalten werden. Insbesondere in den Modellen Nationalrat und "Nationalrat modifiziert" ergeben sich auch erhebliche Leistungsverbesserungen im BVG. Die Leistungsverbesserungen sind im Modell Nationalrat am grössten. Diese werden in der Tabelle allerdings nicht sichtbar, weil die diesem Modell vorgesehenen starken Beitragserhöhungen in der Altersgruppe 25-34 anfallen, die in der Tabelle nicht abgebildet wird.
- Der wesentliche Unterschied zwischen dem Grundmodell des Ständerates und den Modellen "Ständerat modifiziert" liegt in der Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen. In den Modellen "Ständerat modifiziert", Nationalrat und "Nationalrat modifiziert" fallen sämtliche Kosten im BVG-Bereich an. Betroffen von den Kosten sind somit v.a. Branchen mit Löhnen im Medianbereich und darunter sowie vielen Teilzeitbeschäftigten. Die im BVG anfallenden Kosten sind ausschliesslich von den Versicherten und ihren Arbeitgebenden zu tragen. Ein solidarischer Ausgleich über die gesamte Versichertengemeinschaft findet nicht statt. Dagegen tragen im Grundmodell des Ständerates sämtliche Versicherten mit einem Beitrag von 0,15 Lohnprozenten rund 40 Prozent der Kosten der Ausgleichsmassnahmen. Weitere 40 Prozent werden durch die Arbeitgebenden gedeckt, welche ebenfalls einen Beitrag in der Höhe von 0,15 Prozent der Löhne entrichten. 19,55 Prozent der Kosten für AHV-Zuschlag und Plafondserhöhung werden durch den Bundesbeitrag abgedeckt.